



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 01/2020

Datum: 07.01.2020

| Datum | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 12.12.2019 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für das Kavernenspeicherfeld Gronau/Epe/Ahaus | 1 – 2 |
| 20.12.2019; 03.01.2020; 02.12.2019; 02.12.2019; 18.12.2019 | Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung | 2 – 4 |
| 18.12.2019 | Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 4 |
| 16.12.2019 | Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung | 4 – 5 |
| 03.12.2019; 03.12.2019; 04.12.2019; 05.12.2019; 05.12.2019; 13.12.2019; 18.12.2019; 18.12.2019; 20.12.2019 | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 5 – 7 |

Bekanntmachung **der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes** **(Sonderschutzplanes) für das Kavernenspeicherfeld Gronau/Epe/Ahaus**

Nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreis Borken hat auf Grundlage des § 30 BHKG den externen Notfallplan für das Kavernenspeicherfeld Gronau/Epe/Ahaus auf den neuesten Stand gebracht. Der Entwurf des aktualisierten Planes liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.01. bis 13.02.2020 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Zimmer 1181 (Etag 1C)
Burloer Str. 93
46325 Borken

sowie bei der

Stadt Ahaus
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Am Schlossgraben 4
48683 Ahaus

und bei der

Stadt Gronau
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Konrad-Adenauer-Straße 1
48599 Gronau

öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Borken, 12.12.2019

Kreis Borken

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Andrej Kiskov, geboren am 10.11.1977 in Klaipeda, zuletzt wohnhaft in 46397 Bocholt, Leuschnerstr.1 ist ein Bescheid vom 09.12.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 20.12.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Dursun Sunnetci, geboren am 17.06.1987 in Doetinchem, zuletzt wohnhaft in 7121 CP Aalten, Landstraat 47 a, ist ein Bescheid vom 25.11.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.01.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Thorsten, Köhler, geboren am 28.11.1979 in Köln, zuletzt wohnhaft in 46354 Südlohn, Kirchstraße 1, ist ein Bescheid vom 11.11.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.41370, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 02.12.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag
gez.
Wilting

Frau Sultana Kucista, geboren am 04.12.1983, zuletzt wohnhaft in 45881 Gelsenkirchen, Ruhrstr. 23, ist ein Bescheid vom 26.11.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.23607+24524, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 02.12.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag
gez.
Wilting

Herrn Gabor Arpad, Török, geboren am 14.03.1948 in Körmend, zuletzt wohnhaft in Budapest, Balint György utca 12. 3/10.1039, ist ein Bescheid vom 18.11.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.46132, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Ungarn wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.12.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Eßeling Energie GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Doemern 56, hat mit Antrag vom 21.05.2019 die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerk (BHKW)-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Doemern 56, Gemarkung: Vreden, Flur: 94, Flurstück: 3, beantragt.

Mit dem beantragten BHKW wird erstmalig die Genehmigungsgrenze nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz überschritten. Insgesamt verfügt die BHKW-Anlage über eine Feuerungswärmeleistung von 1,169 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die BHKW-Anlage liegt in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Biogasanlage der Betreiberin. Mit dem Vorhaben wird ein zweites BHKW zur flexiblen Stromeinspeisung beantragt. Die Emissionen der beiden BHKW sind nach der 44. BImSchV geregelt und werden regelmäßig überwacht. Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten, da von der Anlage nur geringe Abluftemissionsmassenströme ausgehen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.12.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01387 2019-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 25.07.2019 beantragt Frau Dorothee Ewigmann, Gemen 16, 48624 Schöppingen die Erteilung einer Plangenehmigung für die Umlegung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 73, Flurstück 22.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 16. Dezember 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/58287

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337417430 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337204622 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336985981 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359304227 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 459018420 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337128789 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335004081 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 400018990 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336647003 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand